

KFZ-Mietvertrag und Rechnung

Joshi Car & Tool Rent GmbH
Vogelheimerstr. 20
45326 Essen
Tel.: 0151 / 578 500 45
E-Mail: carandtool@gmx.de

-nachfolgend Vermieter genannt-

Herr / Frau / Firma

Führerschein-Nr.:	data
Ausstellungsdatum:	data
Ausstellungsbehörde:	data
Name	data
Anschrift	data
PLZ / Ort	data
Telefon	data
Geburtsdatum	data
Geburtsort:	data
Pass- / Ausweis-Nr.:	data
Ausstellungsdatum:	data
Ausstellungsbehörde:	data

-nachfolgend Mieter genannt-

§ 1 Mietgegenstand

Fahrzeugtyp:	data
Amtl. Kennzeichen:	data
Fahrzeug-Ident-Nr.:	data
Kilometerstand:	data

§ 2 Übergabe & Mietdauer

(Das Mietverhältnis beginnt mit der Abholung des Fahrzeuges und endet mit der Rückgabe)

Datum Übergabe:	data
Datum Rückgabe:	data
Vereinbarte Kilometer:	data
Uhrzeit:	data
Uhrzeit:	data
Preis Mehrkilometer:	data

§ 3 Miete & Kautiun

(Das Mietverhältnis beginnt mit der Abholung des Fahrzeuges und endet mit der Rückgabe)

Preis Netto:	data
Zzgl. 19% Mwst.:	data
Gesamtpreis Brutto:	data
Vereinbarte Kautiun:	
	€
o Bar o EC	

Für die vereinbarte Mietzeit ergibt sich der Gesamtpreis inkl. 19% MwSt.

Die Zahlung der Miete erfolgt in Bar oder per EC-Karte

Unterschrift Vermieter

Geschäftsführer: Baris Pirecioglu

Steuernummer: 359/5766/4844

Unterschrift Mieter

Bankverbindung: Solarisbank

IBAN: DE02 1101 0101 5361 5841 80 BIC: SOBKDEB2XXX

Die Kautions dient zur Sicherung aller Ansprüche des Vermieters, die aus dem Mietverhältnis resultieren.

Die Kautions ist bei Übergabe des Fahrzeuges fällig und in Bar zu bezahlen oder der Mieter stellt sein Privat-PKW, das auf seinem Namen zugelassen ist, als Kautions zur Verfügung. Der Vermieter kann gegen den Kautionsrückzahlungsanspruch mit Forderungen aus dem Mietverhältnis aufrechnen.

Ist der Kraftstofftank bei Rückgabe teilweise geleert, so wird er vom Vermieter aufgefüllt. Die Kosten für verbrauchte Kraftstoffe und Betriebsstoffe trägt der Mieter.

Sie werden nach Rückgabe des Fahrzeugs in Höhe des tatsächlichen Verbrauches in Rechnung gestellt.

§ 4 Zustand des Fahrzeuges

4.1 Der Vermieter übergibt dem Mieter das Fahrzeug in technisch einwandfreiem, gebrauchsfähigem und verkehrssicherem Zustand. Das Fahrzeug ist innen und außen fachgerecht gereinigt.

4.2 Der Zustand des Fahrzeuges ergibt sich aus dem bei der Übergabe des Fahrzeuges zu erstellendem Übergabeprotokoll. Das Protokoll wird Bestandteil dieses Vertrages.

5.1 Der Mieter darf das Fahrzeug nicht an Dritte übergeben, es sei denn der Vermieter erteilt vorher seine schriftliche Zustimmung. Weitere zusätzliche Fahrer können bei Anmietung ebenfalls hinzugefügt werden. Hierzu muss lediglich der Führerschein der betreffenden Person bei der Anmietung vorgelegt werden und es fallen Gebühren in Höhe von 20 €/Tag an.

5.2 Das Fahrzeug darf nur vom Mieter bzw. - bei Firmenkunden - von dem im Mietvertrag angegebenen Fahrer geführt werden. Firmenkunden haben eigenständig zu prüfen, ob sich der berechnigte Fahrer im Besitz einer im Inland noch gültigen Fahrerlaubnis befindet.

Hierzu haben sie alle ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auszuschöpfen und die notwendigen Erkundigungen einzuziehen.

5.3 Der Mieter verpflichtet sich das Fahrzeug sorgfältig und gewissenhaft zu behandeln. Dies bedeutet insbesondere, dass keine abfärbende o. mit scharfkantigen Elementen versehene Kleidung im KFZ getragen werden darf. Bei verunreinigter Rückgabe, sowohl außen als auch innen, fallen Kosten gemäß Reinigungsaufwand an. Falls die Profiltiefe des Reifens nach Rückgabe des Fahrzeuges eine Differenz von mehr als 1,5 mm aufweist, so ist eine Entschädigung von 125€ pro Reifen vom Mieter zu zahlen. Sind Felgen- bzw. Reifenschäden vorhanden, so ist ein Entgelt von 200€ pro Schadensfall zu begleichen.

Signalisieren die Kontrollleuchten im Fahrzeug ein Problem, so hat der Mieter entsprechend den Anweisungen in der Betriebsanleitung des Fahrzeuges zu handeln. Erfolgt die Vermietung für längere Dauer (mehr als eine Woche), verpflichtet er sich den Ölstand und Reifendruck zu prüfen und ggf. unter Einhaltung der im Fahrzeugschein aufgeführten Daten die notwendigen Maßnahmen vorzunehmen. Der Mieter darf an dem Fahrzeug keine technischen Veränderungen vornehmen, ausgenommen sind die im Rahmen des §7.1 erforderlichen Arbeiten. Der Mieter darf das Fahrzeug optisch nicht verändern, insbesondere nicht durch Lackierungen, Aufkleber oder Klebefolien.

5.4 Der Mieter darf das Fahrzeug ausschließlich in Deutschland nutzen.

5.5 Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen. Grundsätzlich ausgeschlossen ist die Nutzung zu folgenden Zwecken: -Zu motorsportlichen Zwecken, insbesondere Fahrveranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten, -für Fahrzeugtests oder Fahrsicherheitstrainings, - Teilnahmen an Geländefahrten oder auf Rennstrecken, -zur gewerblichen Personenbeförderung, -zur Begehung von Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatorts mit Strafe bedroht sind, -Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen.

5.6 Das Rauchen im Fahrzeug ist strengstens untersagt.

5.7 Der Mieter versichert, dass seine Fahrerlaubnis nicht entzogen oder vorläufig entzogen ist und dass kein Fahrverbot besteht.

5.8 Der Mieter versichert, dass er das Fahrzeug nicht unter Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel führen wird.

5.9 Eine Untervermietung des Fahrzeuges ist nicht gestattet.

Unterschrift Vermieter

Geschäftsführer: Baris Pirecioglu
Steuernummer: 359/5766/4844

Unterschrift Mieter

Bankverbindung: Solarisbank
IBAN: DE02 1101 0101 5361 5841 80 BIC: SOBKDEB2XXX

5.10 Pro mehr gefahrene Kilometer, als vereinbart, wird ein Entgelt in Höhe von 1,50 Euro pro Kilometer aufgerechnet.

§6 Verhalten bei Verkehrsunfällen, Haftung

6.1 Wird der Mieter während der Nutzung des Fahrzeuges verschuldet oder unverschuldet in einen Verkehrsunfall, Wildschaden, Brand oder Ähnliches verwickelt, so hat er unverzüglich für eine polizeiliche Aufnahme des Unfall- bzw. Schadenshergangs zu sorgen. Dies gilt auch dann, wenn das Mietfahrzeug gering beschädigt wurde und auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Desweiteren ist bei jeglicher Beschädigung des Fahrzeugs während der Mietzeit der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich über alle Einzelheiten des Ereignisses, dass zur Beschädigung des Fahrzeugs geführt hat, zu informieren.

Der Mieter hat dem Vermieter ferner einen polizeilichen Unfallbericht ggf. mit Unfallskizze zu übergeben. Der Mieter hat darin auch Namen und Adresse der Beteiligten und Zeugen schriftlich festzuhalten.

Wird während der Zeit der Vermietung das Fahrzeug stillgelegt bzw. außer Betrieb gesetzt, durch Eigenverschuldung des Mieters bzw. Fahrers, so wird ein Ersatzanspruch der stillgelegten Tage in Höhe von 200€ pro ausgefallenen Tag geltend gemacht.

6.2 In einem Strafverfahren kann eine Ortung des Fahrzeuges als sogenanntes Objekt rechtlichen Augenscheins nach § 86 der Strafprozessordnung (StPO) in den Prozess eingeführt werden.

6.3 Es gelten die gesetzlichen Haftungsregeln. Keine Haftung des Mieters besteht, solange der Vermieter für die entstandenen Schäden des Unfallgegners, sonstigen Unfallbeteiligten Dritten oder von der bestehenden Kasko-Versicherung oder anderweitig Ersatz erlangt.

6.4 Der Mieter haftet für alle Schäden am Fahrzeug, die aufgrund von Bedienungsfehlern, Überbeanspruchung oder Verletzung sonstiger Pflichten dieses Vertrages während der Mietzeit zurückzuführen sind. Der Mieter haftet in gleicher Weise für Schäden, die durch seine Angehörigen, Arbeiter, Angestellten, Beifahrer oder sonstige Insassen, durch oder über den Mieter mit dem Fahrzeug in Berührung gekommene Dritte schuldhaft verursacht worden sind. Dies gilt solange er es schuldhaft unterlässt, die zur Durchsetzung etwaiger Ersatzansprüche des Vermieters notwendigen Feststellungen zur Person und zur Sache beweiskräftig darzulegen.

Der Mieter haftet auch dann, wenn der Schaden erst nach Rückgabe des Fahrzeuges festgestellt wird. Der Vermieter muss in diesem Fall nachweisen, dass in der Zwischenzeit das Fahrzeug nicht durch ihn oder einen Dritten bedient wurde.

6.5 Die Einhaltung der bestehenden Verordnungen und Gesetze, insbesondere der Straßenverkehrsverordnung, während der Nutzung des Fahrzeuges, ist ausschließlich Sache des Mieters. Der Mieter stellt den Vermieter von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren oder sonstigen Kosten frei, die die Behörden anlässlich solcher Verstöße gegen den Vermieter erheben.

6.6 Wird bei der Rückgabe des Fahrzeuges ein Schaden festgestellt, der in diesem Vertrag bzw. im Übergabeprotokoll nicht aufgeführt worden ist, so wird vermutet, dass der Mieter den Schaden zu vertreten hat, es sein denn er weist nach, dass der Schaden bereits bei der Übernahme des Fahrzeuges bestanden hat.

§ 7 Besondere Vereinbarungen

Das Fahrzeug ist vollgetankt abzugeben! Auslandsfahrten, auch ins EU-Ausland, sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters zulässig. Ohne Zustimmung besteht keine Kaskoversicherung und keine Haftungsfreistellung für das Fahrzeug.

Informationen zum Versicherungsschutz Das Fahrzeug ist haftplichtversichert, darüber hinaus Vollkaskoversichert: JA / Teilkaskoversichert: JA Selbstbeteiligung im Schadensfall durch den Fahrer und Mieter: 2.500,00€

Unterschrift Vermieter

Geschäftsführer: Baris Pirecioglu
Steuernummer: 359/5766/4844

Unterschrift Mieter

Bankverbindung: Solarisbank
IBAN: DE02 1101 0101 5361 5841 80 BIC: SOBKDEB2XXX

